

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des zusammengefassten gesonder- ten nichtfinanziellen Konzernberichts

An den Verwaltungsrat der Investitionsbank Berlin AöR

Wir haben den für die Investitionsbank Berlin AöR (im Folgenden „IBB“ oder „Anstalt“) zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach §§ 340i (5) i. V. m. 315b und 315c i. V. m. §§ 340a (1a) i. V. m. 289b bis 289e HGB, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Anstalt sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 340i (5) i. V. m. 315b und 315c i. V. m. §§ 340a (1a) i. V. m. 289b bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Erklärung des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualitätssicherung

Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der Anstalt im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340i (5) i. V. m. 315b und 315c i. V. m. §§ 340a (1a) i. V. m. 289b bis 289e HGB aufgestellt worden ist. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragungen von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Gruppenebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen der IBB zu erlangen.
- Eine Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der IBB in der Berichtsperiode.
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich der Konsolidierung der Daten.

- Befragungen von Mitarbeitern auf Gruppenebene, die für die Ermittlung der Angaben zu Konzepten, Due Diligence Prozessen, Ergebnissen und Risiken, die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind.
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente.
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben.
- Einschätzung der lokalen Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie der Verlässlichkeit der gemeldeten Daten durch Interviews und Einsichtnahme in entsprechende Dokumente der IBB.
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der IBB für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340i (5) i. V. m. 315b und 315c i. V. m. §§ 340a (1a) i. V. m. 289b bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel

Dieser Vermerk ist an den Verwaltungsrat der Investitionsbank Berlin AöR gerichtet und ausschließlich für diesen bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Verwaltungsrat der Investitionsbank Berlin erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde (<https://www.kpmg.de/bescheinigungen/lib/aab.pdf>). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio. für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, den 4. März 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hell



Zimen

Anlagen

Zusammengefasster gesonderter nichtfinanzieller Bericht
der Investitionsbank Berlin

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlage 1

Zusammengefasster ge-
sondeter nichtfinanzieller
Bericht der Investiti-
onsbank Berlin

Nichtfinanzieller Bericht

Geschäftsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zur IBB	2
1.1	Grundlagen.....	2
1.2	Geschäftsmodellstrategie.....	2
1.3	Unternehmensstruktur.....	2
1.4	Ziele und Strategien	2
2	Wesentliche Angaben zur IBB	4
3	Umwelt und Sozialbelange	5
3.1	Umweltbelange.....	5
3.2	Sozialbelange.....	6
4	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	6
5	Arbeitnehmerbelange	7

1 Allgemeine Angaben zur IBB

1.1 Grundlagen

Der nichtfinanzielle Konzernbericht für das Geschäftsjahr 2019 der Investitionsbank Berlin AöR (IBB) gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.2017 und §§ 340i i. V. m. § 315b und c HGB erfolgt wie im Vorjahr gesondert und wird außerhalb des Lageberichts veröffentlicht.

1.2 Geschäftsmodellstrategie

Die Investitionsbank Berlin (IBB), Anstalt öffentlichen Rechts, ist die Förderbank des Landes Berlin. Träger der IBB ist das Land Berlin. Auf der Grundlage des IBB-Gesetzes vom 25.05.2004 unterstützt sie das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Diese werden in einem Zielbild, in dem die Eigentümerziele formuliert sind, sowie in Beauftragungen konkretisiert.

Die Aufgaben der IBB fallen unter die Grundsätze der EU-Kommission für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten (Absprache der Bundesrepublik mit der EU-Kommission vom 27.03.2002, der so genannten Verständigung II). Sie verfügt über eine Anstaltslast, eine Refinanzierungsgarantie des Landes Berlin und eine Privilegierung nach Artikel 116 Abs. 4 CRR sowie unverändert über ein Institutsrating der Ratingagentur Fitch mit der bestmöglichen Bonitätsstufe „AAA“ sowie „F1+“ für kurzfristige Verbindlichkeiten (Bestätigung vom 31.01.2018). Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde sie im August 2016 als potenziell systemgefährdendes Institut (PSI) im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) eingestuft. Gegen diese Einstufung hat die IBB Widerspruch eingelegt. Die Vollziehung des Bescheides wurde in der Folge seitens der BaFin ausgesetzt.

Die IBB ist seit dem 27.06.2019 vom Anwendungsbereich der CRD¹ ausgenommen und hat seitdem den Status „Nicht-CRR-Institut“ i.S.d. KWG, ist aber weiterhin Kreditinstitut i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG und hält unverändert eine Vollbanklizenz. Damit sind bestimmte regulatorische Erleichterungen verbunden.

Die Bank stellt unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften Finanzmittel bereit bzw. führt Fördermaßnahmen insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung, des Klimaschutzes, der erneuerbaren Energien sowie der Infrastrukturförderung durch. Dabei agiert sie wettbewerbsneutral in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken und Risikokapitalgebern. Sie verfügt über ein Förderproduktportfolio bestehend aus revolvingierenden Instrumenten in Form von Darlehen, Mezzanine Kapital sowie Beteiligungen, Zuschussprogrammen sowie Beratungsleistungen. Die IBB refinanziert sich an den Geld- und Kapitalmärkten und setzt Mittel aus öffentlichen Haushalten des Landes, des Bundes und der EU sowie der Europäischen Investitionsbank Gruppe und der Council of Europe Development Bank - CEB ein. Zur Unterstützung zur Erfüllung der Förderaufgaben betreibt die IBB Verständigung-II-konform Treasury- und Kommunalkreditgeschäft.

1.3 Unternehmensstruktur

Organe der IBB sind der Vorstand sowie der Verwaltungsrat. Die IBB verfügt des Weiteren über einen Beirat. Die IBB gliedert sich in zwei Unternehmensbereiche, durch welche die Trennung von Markt und Marktfolge gewährleistet ist. Der Vorstand führt die Geschäfte der IBB in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung.

1.4 Ziele und Strategien

Das übergeordnete Unternehmensziel der IBB definiert sich durch den gesetzlich verankerten Förderauftrag. Die IBB-Gruppe verfolgt in Umsetzung ihres Förderauftrages die folgenden Ziele:

- Förderung der Berliner Wirtschaft, von Wohnimmobilien und Wohnungsneubau, Klimaschutzmaßnahmen sowie erneuerbarer Energien und gewerblicher Immobilien
- Zum Einsatz kommen revolvingierende Finanzinstrumente, Darlehen, Mezzanine Finanzierungen, Beteiligungen, Bürgschaften und Zuschüsse sowie Beratungsleistungen
- Die IBB bietet an, als Dienstleister des Landes Berlin darüber hinaus weitere, sachbezogene Dienstleistungen mit Digitalisierungsbezug für das Land Berlin zu erbringen

¹CRD – Capital Requirements Directive

- Effizientes und kostenbewusstes Management der Darlehensbestände, insbesondere aus der Immobilienförderung des Landes Berlin / der IBB
- Erwirtschaftung von Erträgen aus der Übernahme von Kreditrisiken, der Liquiditätssteuerung, Fristentransformation, Eigenanlagen zur Unterstützung der Förderaufgaben, u.a. über die Speisung des Berlin-Förder-Fonds (BFF)
- Aus dem BFF wird der Berlin-Beitrag dargestellt, der mit dem Land jährlich abgestimmt und abgerechnet wird
- Grundsätze der Geschäftspolitik sind die Einhaltung der Risikotragfähigkeit, das Gesamtkostendeckungsprinzip sowie die Nachhaltigkeit

Die Geschäftsstrategie setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Im allgemeinen Teil werden insbesondere die Ziele und Maßnahmen – inkl. Digitalisierung – sowie der Governance-Framework der IBB dargelegt.

Im zweiten Teil werden die Teilstrategien der drei Geschäftsfelder Wirtschaftsförderung, Immobilien- und Stadtentwicklung sowie Bankbuch inkl. Treasury behandelt.

- Im Geschäftsfeld Wirtschaftsförderung erfolgt die Beratung zu den Wirtschaftsförderprodukten sowie deren Vertrieb. Zielgruppen sind insbesondere Existenzgründer, kleine, mittlere und zum Teil auch große Unternehmen (KMU) sowie innovative und Sozial-Unternehmen, die in den Berliner Zukunftsfeldern agieren.
- Im Geschäftsfeld Immobilien- und Stadtentwicklung erfolgt der Vertrieb der Immobilienförderprodukte im Rahmen der förderpolitischen Zielsetzung des Landes. Zielgruppen sind insbesondere städtische und börsennotierte Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften, private Immobilieninvestoren und -gesellschaften, Geschäftsbanken als Konsortialpartner, Kooperations- und Vertriebspartner sowie Privatkunden und Mieter. Das Kompetenzzentrum im Umfeld der sozialen Wohnungsbauförderung befindet sich weiterhin im Ausbau.
- Das Geschäftsfeld Bankbuch inkl. Treasury dient der Unterstützung zur Erfüllung der Förderaufgaben der IBB, indem es für das Management der Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken des Fördergeschäfts zuständig ist. Dabei wird ein Liquiditätsportfolio in angemessener Höhe zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Bank, zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Kennziffern sowie zur Generierung eines Ergebnisbeitrags, das für Förderzwecke eingesetzt wird, gehalten.

Inhalt des dritten Teils sind die Funktionalstrategien für die Betriebsorganisation, das Auslagerungsmanagement, das Personalmanagement, die Unternehmenskommunikation sowie die Teilstrategie Beteiligungen.

Die Risikostrategie, die IT- sowie die Vergütungsstrategie sind in separaten Dokumenten fixiert. Die Risikostrategie gibt die risikoseitigen Leitplanken für die Umsetzung der Geschäftsstrategie vor, indem sie den Handlungsrahmen definiert, wie Risiken zu steuern sind. Im Rahmen der IT-Strategie wird das Ziel verfolgt, auch im Zeitalter der Digitalisierung den Förderauftrag (kosten-) effizient und sicher zu erfüllen. Schwerpunkte der Vergütungsstrategie sind die Einhaltung einer stabilen Vergütungspraktik, eine leistungs- und marktgerechte Vergütung der Beschäftigten und die Risikobetrachtung im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen.

2 Wesentliche Angaben zur IBB

Die Wesentlichkeitsanalyse zur Bestimmung der relevanten Aspekte für den Nachhaltigkeitsbericht ist zugleich die Grundlage, um auch die wesentlichen Inhalte für den nichtfinanziellen Bericht bestimmen zu können. Zur Bestimmung der wesentlichen Angaben wurden die einzelnen, vorhandenen Nachhaltigkeitsdimensionen der IBB mit den Inhalten aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz abgeglichen.

Der nichtfinanzielle Konzernbericht der IBB bezieht sich gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz auf die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Angaben wurden immer dann gemacht, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und -ergebnisses sowie der Lage der Bank bedeutsam sind. Daneben sind Angaben auch nur erforderlich, soweit sie für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind (doppelte Wesentlichkeit).

Zusätzlich zur Bestimmung dieser doppelten Wesentlichkeit wurde die Bedeutung der einzelnen Aspekte für unsere Stakeholder berücksichtigt, indem 2019 die zweijährig stattfindende Kunden- und Mitarbeiterbefragung durchgeführt wurde. Zielgruppe der Kundenbefragung waren die externen Stakeholder wie Gründer, KMUs, Immobilienakteure (Unternehmen inkl. Geschäftsbanken, Investoren), Politik und Verwaltung (das Land Berlin als Eigentümer der IBB) und Netzwerkpartner sowie die internen Stakeholder, die Beschäftigten der IBB und des Tochterunternehmens IBB Business Team GmbH. Im Ergebnis gaben jeweils mehr als 75% der Befragten an, dass

- die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung an dem Ziel der Schaffung hochwertiger, zukunftssicherer Arbeitsplätze,
- das Angebot zur Förderung sozialen und preisgünstigen Wohnraums,
- die transparente Unternehmensführung und Geschäftspolitik und
- die soziale Verantwortung gegenüber Beschäftigten

wichtige Themen für IBB sind. Für die IBB sind, gemäß der gesetzlich geforderten Berichterstattung, die Aspekte „Umweltbelange“ und „Sozialbelange“, „Bekämpfung von Korruption & Bestechung“ und „Arbeitnehmerbelange“ von wesentlicher Bedeutung.

- Umweltbelange: Die Wesentlichkeitsanalyse verdeutlicht, dass durch die Ausrichtung des Fördergeschäftes auf die Wirtschaftsförderung und Immobilienförderung, die größtmögliche Wirkung auf die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsmarkt erzielt werden kann. Aus diesem Grund berichtet die IBB im Hinblick auf die Umweltbelange über die Förderprodukte, die unter das Thema Wachstums- und Modernisierungsförderung sowie Energieeffizienz hinzugezählt werden können.
- Sozialbelange: Aufgrund des großen Bevölkerungswachstums in Berlin ist der Markt für preiswerten Wohnraum, insbesondere für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten, angespannt. Daher wird unter den Sozialbelangen die Wohnraumförderung der IBB betrachtet.
- Bekämpfung von Korruption & Bestechung: Darüber hinaus steht eine transparente Unternehmensführung und Geschäftspolitik im Fokus der Stakeholder und im Interesse des Landes Berlin. Für das Verständnis des Geschäftsverlaufes ist es wesentlich zu verstehen, welche Sicherungsmaßnahmen für die Auswahl der Kundenbeziehungen ergriffen werden, um Korruption und Bestechung zu bekämpfen.
- Arbeitnehmerbelange: Es ist wesentlich, dass eine entsprechende Beschäftigungsstruktur sichergestellt wird, um die Aufgaben der IBB erfüllen zu können. Daneben ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten zentrales Handlungsfeld der Personalentwicklung und erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu sichern und auszubauen.

Durch die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsbeziehungen sowie Produkte und Dienstleistungen der IBB, ergeben sich keine wesentlichen Risiken im Hinblick auf die berichtspflichtigen Aspekte. Die in der nichtfinanziellen Erklärung genannten Themen unterliegen dem Risikomanagementprozess der IBB. Danach ergeben sich aus der

Geschäftstätigkeit der IBB keine sehr wahrscheinlichen schwerwiegenden negativen Auswirkungen nach risikomindernden Maßnahmen im Hinblick auf die nachstehend beschriebenen nichtfinanziellen Angaben. Diese nichtfinanzielle Berichterstattung wendet aufgrund des geringen Berichtsumfangs keinen Berichterstattungsstandard an.

3 Umwelt und Sozialbelange

Das Land Berlin dokumentiert die wirtschaftlichen und fachpolitischen Leitlinien für die Strategien und das Förderangebot der IBB in einem Zielbild. Das Förderangebot zielt demnach auf die Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse im Land Berlin und wird im Auftrag des Landes durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Förderprodukte und die damit verbundenen Entwicklungskonzepte für die Wirtschaftsförderung und die Wohnungsbauförderung in Berlin durch den Senat verabschiedet werden.

Insgesamt konnten im Rahmen der Wirtschafts- und Immobilienförderung im Jahr 2019 folgende Zusagen ausgesprochen werden:

	Finanzierungszusagen in Mio. Euro	Anzahl der Finanzierungszusagen
Investitionsbank Berlin	2.299,0	3.861
davon Wirtschaftsförderung ²	442,6	2.945
davon Portfolio Öffentliche Hand	392,9	35
davon Immobilienförderung	1.463,6	881

Die Marktbereiche Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung sind organisatorisch dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Die Wertschöpfung wird durch die beiden Marktbereiche, also die Beschäftigten der IBB erbracht und erfolgt lokal und direkt am Standort Berlin, insofern sind Lieferketten kein Bestandteil des Dienstleistungsgeschäftes. Der Vorstand und der Verwaltungsrat lassen sich regelmäßig über die Entwicklung des Fördergeschäftes unterrichten. Die Berichterstattungen an die Gremien der IBB sind in dem Governance Framework der Bank dokumentiert.

3.1 Umweltbelange

Die IBB hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung das Ziel, dass Berliner Gründer und Unternehmen bei der Finanzierung von Wachstums- und Modernisierungsinvestitionen und anderen Vorhaben unterstützt werden. Dafür setzt sie revolvingierende Finanzierungen als Darlehen, Mezzanine-Kapital und Beteiligungen sowie Zuschüsse ein und bietet umfassende Beratungsleistungen. Um entsprechende Anreize für ökologisches Handeln zu setzen, sind Zinsvergünstigungen und Haftungsfreistellungen wichtige Komponenten in der Produktgestaltung. Durch Zinsvergünstigungen können die Endkreditnehmer von verbesserten Konditionen bei den Förderprodukten profitieren. Indem Produkte zusätzlich mit einer Haftungsfreistellung ausgestattet werden, bestehen für die Endkreditnehmer geringere Anforderungen an Sicherheiten, wodurch der Zugang zu Finanzierungen für Unternehmen mit wenigen Sicherheiten oder geringem Eigenkapital ermöglicht wird. Insgesamt wurden 2.945 Finanzierungszusagen im gesamten Bereich der Wirtschaftsförderung mit einem Gesamtvolumen von 442,6 Mio. Euro vergeben.

Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz werden als Querschnittsthemen in bestimmten Programmen zur Innovationsförderung berücksichtigt. Beispielhaft können die Produkte Berlin Innovativ, Berlin Mittelstand 4.0, Innovationsassistent/-in, Pro FIT, WELMO und der GründungsBONUS innerhalb der Wirtschaftsförderung genannt werden.

² IBB und IBB Business Team GmbH (IBT), ohne andere Töchter-Unternehmen. Abweichungen vom eigentlichen Konsolidierungskreis, um der Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die IBT u.a. mit dem Programm WELMO Rechnung zu tragen.

Bei der Immobilienförderung wurde das Querschnittsthema bei den Produkten IBB Energetische Gebäudesanierung, IBB Wohnraum Modernisieren, IBB Wohnungsneubaufonds, KfW – Energieeffizient Bauen und KfW – Energieeffizient Sanieren berücksichtigt.

Gleichzeitig sind Innovationen oftmals ein wesentlicher Treiber einer ökologischen Entwicklung. Themen wie Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien und Ressourceneffizienz können konkrete Maßnahmen der geförderten Vorhaben sein. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.899 Finanzierungszusagen gegeben, die für die genannten Produkte mit den Querschnittsthemen Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz ein Gesamtvolumen in Höhe von 359,6 Mio. Euro aufweisen.

3.2 Sozialbelange

Das starke Berliner Bevölkerungswachstum der letzten Jahre führte zu starken Anspannungen insbesondere auf dem Markt für preiswerten Wohnraum für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Ein Schwerpunkt der IBB-Wohnungsbauförderung besteht daher in der Finanzierung des Neubaus preisgebundener Wohnungen. Von insgesamt 3.953 Wohnungen im Jahr 2019 wurden 1.778 dieser Wohnungen, also knapp 45%, mit Nettokaltmieten bis zu 8,20 Euro je Quadratmeter finanziert. Die Mietpreis- und Belegungsbindungen dieser Wohnungen betragen gemäß den Wohnungsbauförderbestimmungen 2019 (WFB 2019) dreißig Jahre. Daneben kommt der energieeffizienten und bedarfsgerechten Sanierung des Wohnungsbestandes große Bedeutung zu. Insgesamt konnten im Jahr 2019 im Rahmen der Immobilienförderung der IBB Finanzierungszusagen von insgesamt 1.463,6 Mio. Euro ausgesprochen werden.

Insbesondere die Berliner Wohnraumförderung soll einen wichtigen Beitrag leisten, um in Zukunft bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Mit dem erreichten Ziel in 2017 3.000 Wohnungen und bis zum Jahr 2021 pro Jahr 5.000 Wohnungen zu finanzieren, besteht ein langfristiges Programm zur Wohnungsbauförderung. Die IBB trägt mit den für den Wohnungsneubau konzipierten Förderprodukten IBB Wohnungsneubaufonds, KfW – Energieeffizient Bauen und KfW–Wohneigentumsprogramm zur Zielerreichung, also der Finanzierung des Neubaus preisgebundener Wohnungen, bei.

4 Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die IBB ist als Förderinstitut des Landes Berlin in besonderem Maße für rechtlich konformes Handeln verantwortlich und beachtet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Ihre Integrität sichert sie durch vielfältige Maßnahmen im Außen- und Innenverhältnis ab.

Die IBB hat umfangreiche Regelungen für die Organe und Beschäftigten eingeführt, deren Ziel es ist, strafbare Handlungen durch Beschäftigte oder Kunden bei der Geschäftstätigkeit und im Innenverhältnis zu verhindern. So beachtet sie den Corporate Governance Kodex des Landes Berlin und hat einen eigenen „Verhaltenskodex der IBB“ eingeführt. In diesem Verhaltenskodex sind bestehende Vorgaben zusammengeführt, die für die Risikokultur der IBB relevant sind. Sie bilden eine verbindende Klammer und bieten den Beschäftigten einen Überblick über alle Regelungen, die sie in ihrem Verhalten beachten müssen.

Innerhalb der IBB gibt es den Stab Unternehmenscompliance, der auf die Einhaltung der relevanten Gesetze durch Vorgaben und Sensibilisierung hinwirkt. Die IBB achtet darauf, dass eine regelkonforme Mittelverwendung durch ihre Kunden gewährleistet ist. Die Verhinderung von Geldwäsche und Subventionsbetrug ist hierbei ein Hauptanliegen. Von ihren Beschäftigten erwartet die IBB gesetzlich konformes Verhalten, was auch – gerade als ein Unternehmen des Landes Berlin – die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhaltet. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Umgang mit Geschenken und Einladungen und sonstigen Interessenkonflikten gelegt. Die Annahme von Geschenken und Einladungen durch Beschäftigte der IBB ist schriftlich in einer Arbeitsanweisung reglementiert und erfolgt im sozialadäquaten bzw. dienstbezogenen Rahmen. Durch die Dokumentation der aufkommenden Vorgänge soll dazu beigetragen werden, dass alle Vorgänge transparent behandelt werden. Zudem ist das Thema Interessenkonflikte in seinen diversen Ausprägungen durch schriftliche Vorgaben reglementiert, um diesen bereits im Vorfeld vorzubeugen.

Die Unternehmenscompliance führt eine regelmäßige Analyse potentieller Risiken durch und leitet daraus zweckmäßige Kontrollen ab. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Abläufe und das Verhalten der Beschäftigten in der IBB den bestehenden Regelungen entsprechen. Dem Vorstand wird regelmäßig direkt berichtet.

Die Beschäftigten werden proaktiv zur Verhinderung strafbarer Handlungen (z. B. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und Bestechung) geschult und über neue rechtliche Regelungen informiert. Hierzu

nutzt die IBB sowohl webbasierte Schulungen als auch ergänzende Präsenzs Schulungen zu ausgewählten Themen. Die Absolvierung der Schulungen ist verpflichtend und wird durch die Unternehmenscompliance nachgehalten.

Das Einhalten bestehender EU-Sanktionen ist für die IBB von zentraler Bedeutung.

Zur vertraulichen Meldung fragwürdiger Vorfälle stehen den Beschäftigten und den Geschäftspartnern der IBB die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmenscompliance sowie eine externe Ombudsstelle als Ansprechpartner zur Verfügung. Über die Möglichkeit der Ombudsstelle werden Beschäftigte der IBB über das Intranet und Geschäftspartner über das Internet informiert. Jeder gemeldete Fall wird untersucht und anhand der gesetzlichen Vorgaben gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2019 gingen dort keine Meldungen ein.

Im Berichtsjahr wurden gegen die IBB keine Bußgelder aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens oder Handelns verhängt. Ferner gab es keine gemeldeten Korruptionsfälle. Insgesamt bestehen aufgrund der vorgeannten Indikatoren keine Erkenntnisse, die auf ein regelwidriges Verhalten oder die Verletzung der internen Kontrollsysteme hinweisen.

5 Arbeitnehmerbelange

Die Funktionalstrategie Personal bildet, als ein Teil der gesamten Geschäftsstrategie, die konzeptionelle Basis, um die personalwirtschaftliche Ausrichtung der IBB zu konkretisieren.

Per 31.12.2019 waren die insgesamt 642 Beschäftigten³ - davon 381 weiblich und 261 männlich - durchschnittlich 46,5 Jahre alt. Die IBB fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem durch ein hohes Maß an Arbeitszeitsouveränität. Flexible Arbeitsmodelle, z. B. mobiles Arbeiten, ein Langzeitkonto, Gleitzeit und Teilzeit stehen hierfür zur Verfügung. 29,6% aller Beschäftigten arbeiten in den unterschiedlichen Teilzeitmodellen, davon sind 83,2% weiblich.

Um den eigenen Nachwuchs aufzubauen, bildet die IBB kontinuierlich junge Menschen in fünf Ausbildungsberufen (drei duale Studiengänge und zwei Berufsausbildungen) aus und beschäftigte im Berichtsjahr 40 Auszubildende (Kaufleute sowie Dualstudierende). Dies entspricht einem Anteil von 6,24% der Beschäftigten.

Als Unternehmen des Landes Berlin fördert die IBB seit 2006 systematisch mit Frauenförderplänen die Karrieren von Frauen. Für den Zeitraum 2018 bis 2023 gilt nunmehr der dritte Frauenförderplan mit formulierten Zielen und Maßnahmen.

Weiterbildung

Die Weiterbildung ist ein wesentliches Handlungsfeld, um die Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden zentral durch die Personalabteilung der IBB gesteuert und im Rahmen von Inhouse- bzw. externen Seminaren angeboten. Außer fachlichen und methodischen Themen werden auch persönliche und soziale Kompetenzen der Beschäftigten gestärkt. In 2019 investierte die Bank durchschnittlich 3,1 Weiterbildungstage pro Beschäftigten (Frauen: 3,24 Tage, Männer: 2,87 Tage). In 2019 startete zudem der fünfte Durchgang des intern entwickelten „L3-Stipendiums“, welches Beschäftigte in ihrem privaten Engagement zur Qualifizierung unterstützt. „L3“ steht für lebenslanges Lernen.

³ IBB ohne Tochter-Unternehmen.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.